

einem schliesslich doch historistischen Sinne, sondern sie sind deutsch in der zeitgebundenen Verschränkung mit dem kirchlichen Gedanken. Die Texte sind von verschiedenem Wert. Ich meine aber, dass zu einer Ausgabe in den Monumente der Anspruch eines Corpus, d.h. der Vollständigkeit gehört. So darf auch der unbedeutendere Engelbert von Admont nicht fehlen, und dass Konrad von Megenberg nicht so recht verstanden wird, zeigt der müssige Streit darum, ob dieser Schöpfer der ersten Naturgeschichte in deutscher Sprache ein "Kurialist" oder ein "Patriot" sei.

Ich darf vielleicht auf das seltene Zusammentreffen hinweisen, dass an einer Universität drei gleichgesinnte Gelehrte auf einem Stoffgebiet zusammenarbeiten, das hier naturgemäss auch im Unterricht stärker hervortritt. Wir bieten unsere Dienste und manchen Hilfsdienst unserer Schüler an, so dass für die Arbeiten von Seiten des Instituts keine besondere Mühe aufgewandt werden muss.

B. Abgrenzung. Da die Constitutiones mit dem Jahre 1378 durch die Reichstagsakten abgelöst werden, ist dieses Jahr die natürlich gegebene untere Zeitgrenze auch unseres Unternehmens. Die späteren, in Thema und Charakter abweichenden Traktate sollen in den Beiheften zur Älteren Reihe der Deutschen Reichstagsakten gegeben werden. Unser Plan umfasst also die reichsrechtlich bedeutsamen Schriften (Traktate und Verswerke) der genannten Verfasser aus der Zeit des Interregnums, Rudolfs von Habsburg, Heinrichs VII., Ludwigs des Bayern und Karls IV. Die übrigen Schriften der selben Denker müssen in den Einleitungen verzeichnet und zur Charakterisierung der Autoren benutzt werden.

C. Vorläufige Angaben über die Einrichtung und den Umfang der Ausgabe. Die Schriften werden wie das Bisherige in der